

## **Satzung der Jagdgenossenschaft Waltersweier**

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GBl. S. 411), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 02.04.2024 folgende

### **Jagdgenossenschaftssatzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Waltersweier" und hat ihren Sitz in Waltersweier. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

#### **§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

#### **§ 4 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf an den Zielen des

## Anlage 2\_Jagdgenossenschaftssatzung

JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

### **§ 5 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6)
2. der Ortschaftsrat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

### **§ 6 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Ortschaftsrat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Ortschaftsrat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Ortschaftsrat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

### **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Beschlüsse sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen.
2. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
3. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben, die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
4. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
5. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft

## Anlage 2\_Jagdgenossenschaftssatzung

6. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Ein Vertreter kann maximal drei Jagdgenossen vertreten.
7. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO und diese Satzung nichts anderes regeln. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Abs. 5 JWMG).

### **§ 8 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Ortschaftsrat bestimmt wird und vom Schriftführer, wenn dieser bestellt ist, zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Ortschaftsrat.

### **§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Ortschaftsrat § 15 Abs. 7 JWMG
- b) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- c) die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung
- e) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Erstpächter
- f) die Entscheidung, ob die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt werden soll
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften
- h) Änderungen der Satzung
- i) die Erhebung einer Umlage

### **§ 10 Ortschaftsrat**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft kann vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre auf den Ortschaftsrat übertragen werden. Der Ortschaftsrat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Ortschaftsrat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Ortsvorsteher von Waltersweier und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

### **§ 11 Aufgaben des Ortschaftsrates**

1. Der Ortschaftsrat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Ortschaftsrat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Ortschaftsrat kann dem Ortsvorsteher von Waltersweier Einzelvertretung erteilen.
2. Der Ortschaftsrat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Ortschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an Bestandspächter, soweit die Verpachtung nicht an neue Erstpächter im Rahmen des § 9 Buchstabe e) erfolgt
  - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss im Pachtgebiet
  - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
  - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen.

### **§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Ortschaftsrat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

### **§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

### **§ 14 Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Ortschaftsrat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird im Rathaus Waltersweier an der Infotheke ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Ortschaftsrat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

### **§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### **§ 16 Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Ortschaft Waltersweier zweckgebunden für den Ausbau der Wald- und Feldwege zur Verfügung gestellt wird. Die Ortsverwaltung Waltersweier erhält für ihre Tätigkeit als Verwalter eine Entgeltpauschale i. H. v. 10 % der Jagdpachteinnahmen.

Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch

## Anlage 2\_Jagdgenossenschaftssatzung

erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Ortschaftsrat geltend gemacht wird.

2. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 EUR, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 EUR erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### **§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind spätestens nach Ablauf von 2 Wirtschaftsjahren dem vom Ortschaftsrat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen an der nächsten turnusmäßigen Sitzung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

### **§ 18 Umlage**

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft einschließlich etwaiger Rücklagen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

### **§ 19 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.

### **§ 20 Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden ortsüblich bekanntgegeben.
2. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Stadt Offenburg für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach deren Genehmigung durch die untere Jagdbehörde und einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen bzw. Beschlüsse hierzu außer Kraft.

Waltersweier, den 03.04.2024

Konrad Gaß  
Ortsvorsteher als Vorsitzender des Ortschaftsrats Waltersweier

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Offenburg, den

---

Untere Jagdbehörde